

Merkblatt zur Remonstration gegen Prüfungsbewertungen (Stand: April 2025)

I. Allgemeines

Das Remonstrationsverfahren als formalisiertes Gegenvorstellungsverfahren eröffnet dem oder der Geprüften die Möglichkeit, Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen vorzubringen und so ein nochmaliges „Überdenken“ der Bewertung zu erreichen. Darüber hinaus können die Geprüften im Sinne der Verfahrensökonomie auch solche Rügen erheben, die Gegenstand eines gerichtlichen Kontrollverfahrens sein könnten, also v.a. Rügen gegen fachspezifische Wertungen. Um solche handelt es sich insb. bei der Einordnung von Aussagen als fachlich vertretbar bzw. unvertretbar. Für Hochschulprüfungen im Rechtssinne, also die Zwischenprüfung, findet das Überdenkungsverfahren seine Ausgestaltung in § 22 Abs. 4 StuPO Jura.

II. Formelle Voraussetzungen

Eine Remonstration wird nur unter den folgenden Voraussetzungen sachlich verbeschieden:

1. Die Remonstration muss **binnen zwei Wochen** nach Besprechung der Klausur/Hausarbeit bzw. – sofern keine Besprechung stattfindet – nach Veröffentlichung der Note in Campo **schriftlich** (nicht per E-Mail) beim Lehrstuhl erhoben werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang am Lehrstuhl (idealerweise Abgabe im Sekretariat oder Einwurf im Lehrstuhlbriefkasten, alternativ Einwurf in den Briefkasten vor dem Juridicum). Im Falle einer postalischen Übersendung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

Beispiel: Wird die Note der Klausur am Dienstag, den 4.3.2025, online auf Campo eingetragen, so läuft die Remonstrationsfrist bis zum Dienstag, den 18.3.2025, um 24 Uhr. Gewahrt werden kann sie durch Abgabe oder Einwurf am Lehrstuhl bzw. Aufgabe der Remonstrationsschrift in einer Postfiliale oder vor Postleerungszeit in einen Postkasten an eben diesem Tag.

2. Die jeweilige **Originalklausur** sowie das Votum sind der Remonstration **als Anlage** beizufügen, sofern es sich nicht um eine reine Online-Prüfung handelt.

3. Die Remonstration muss eine substantiierte **Begründung** der ernsthaften Bedenken gegen die Bewertung enthalten (BVerwG NVwZ 1993, 681 (683)). Ohne solche „wirkungsvollen Hinweise“ besteht keine Pflicht zum „Überdenken“ der Bewertung. Pauschale Kritik oder der bloße Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht. Vielmehr muss konkret dargelegt werden, in welchen Punkten die Korrektur Bewertungsfehler aufweist. Die vorgebrachten Rügen sollten auf die konkrete Fundstelle in der Klausur Bezug nehmen (Seitenangabe) und in ganzen Sätzen ausformuliert sein. Bzgl. fachspezifischer Wertungen bietet sich an, die Argumentation mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung zu untermauern.

III. Inhaltliche Anforderungen

Eine Remonstration hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Korrektur der Klausur fehlerhaft ist. Für Hausarbeiten gilt das Nachfolgende entsprechend.

1. Eine erfolgreiche Remonstration setzt daher mindestens einen Korrekturfehler bzw. Korrekturmangel voraus, der sich auf die Gesamtbewertung der Klausur ausgewirkt hat.

Häufig vorgebrachte Rügen betreffen insb. fehlerhafte *fachspezifische Wertungen*. Eine solche liegt etwa dann vor, wenn die Ausführung „Das Bundesverfassungsgericht ordnet die EU als ‚Staatenverbund‘ ein“ als „falsch“ gekennzeichnet wird. Bei *prüfungsspezifischen* Wertungen, etwa der Gewichtung von Einzelaspekten oder der Einordnung einer Argumentation als (nicht) überzeugend, besteht demgegenüber grds. ein Bewertungsspielraum des Prüfenden. Überschritten ist dieser etwa, wenn der Prüfende die Prüfungsaufgabe oder die Prüfungsleistung nicht vollständig und richtig zur Kenntnis genommen hat, sachwidrige Erwägungen in die Bewertung hat einfließen lassen oder allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet hat. Zweck des Remonstrationsverfahrens ist es darüber hinaus dem Prüfenden die Gelegenheit zu geben, seine prüfungsspezifischen Wertungen auch innerhalb dieses ihm gezogenen Rahmens noch einmal zu „überdenken“. Ein Fehler kann sich schließlich daraus ergeben, dass die *Begründung der Bewertung* nicht nur knapp ausfällt, sondern die tragenden Erwägungen des Prüfenden nicht einmal in Grundzügen erkennen lässt (vgl. BVerwG NJW 2012, 2054 (2055)), etwa wenn die gesamte Arbeit weder Randbemerkungen noch Votum aufweist.

2. Beachtet werden sollte, dass eine Remonstration keine „neue Klausur“ darstellt. Eine in der Remonstration nachgeholte Begründung der in der Klausur gefundenen Ergebnisse ist nicht Sinn der Remonstration. Maßgeblich für die Qualität der von der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter vertretenen Auffassung sind nur die Ausführungen in der Klausur.
3. Nicht jede Korrekturanmerkung weist auf einen Fehler der Bearbeitung hin. Zur effektiven Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung und Verbesserung der Leistungen in künftigen Übungsarbeiten ist es auch Aufgabe der Korrektorinnen und Korrektoren, den Bearbeiterinnen und Bearbeitern der Klausur eine Hilfestellung in Form von Hinweisen und Ratschlägen zu geben. Dies fließt nicht notwendig negativ in die Bewertung ein. Es obliegt der Remonstrationsführerin bzw. dem Remonstrationsführer glaubhaft zu machen, warum es nicht auszuschließen ist, dass eine Korrekturanmerkung Auswirkungen auf die Gesamtbewertung der Klausur hat. Indiz hierfür kann ein Aufgreifen der Anmerkung im Votum sein.
4. Beachten Sie auch, dass sich die Klausurbewertung aus einer Vielzahl einzelner Elemente zusammensetzt, die sich nicht schlicht aufaddieren lassen. So kann es vorkommen, dass sich eine wohlwollendere Beurteilung eines einzelnen Randproblems nicht in der Endzensur abbilden wird, wenn anderenorts Schwerpunkte verkannt werden. Die Gewichtung der jeweiligen Faktoren ist prinzipiell Sache der Korrektorin bzw.

des Korrektors, die bzw. der hierbei über einen erheblichen und grundsätzlich nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum verfügt (BVerwG NVwZ 2004, 1375 (1377)).

5. Sachfremde Einwände (etwa persönliche Lebensumstände, drohende Exmatrikulation, übrige Prüfungsleistungen etc.) stellen keine tragfähige Begründung dar, sondern können als Unterschleif zu werten sein (vgl. VGH Mannheim NJW 2007, 2875).

IV. Auswirkungen der Remonstration

Eine erfolgreiche Remonstration führt zu einer vollständigen Neubewertung der Klausur bzw. Hausarbeit als Ganzen. Es wird auf die deshalb grundsätzlich bestehende – wenn auch regelmäßig ausgeschlossene – Möglichkeit einer Verschlechterung (**reformatio in peius**) ausdrücklich hingewiesen (vgl. BVerwG NJW 2000, 1055; vgl. auch § 22 Abs. 4 S. 4 StuPO Jura).